

Oder.

Gott ehre daß Belag/
Heut Morgen und den ganzen Tag/
Ist es nicht groß/
So ist es doch aller Ehren werth.

Addenda.

Anschnitt. Heisset / wann die unter Officierer dem Fürstlichen Berg-Ambt über Einnahme und Ausgabe / einer jeden Zeche wöchentlich Rechnung thun / hat den Namen / weil vor diesem bey den Bergwercken sie alles auff Kerbhölzer geschnitten.

Anschneiden. Heist daher die wöchentliche Rechnung ablegen.

Höfliche Zeche. Da man zu feinen Erzen und Güter / Auffnahm / Hoffnung / und apparence hat.



Kurze Deduction des Bergrechts und gründlicher Bericht/

Wie man Bergwercke und dessen Theile so man Kuckuß heisset / erlangen / und ihrer hinweg wieder verlustig werden kan / nach Anweisung clausihalischer Observance zusammen gesetzt.

1.

Schurffen suchen und einschlagen nach Erz / ist das erste Fürnehmen zum Bergbau / welches einem jeden wann er Anzeigung hat / daß im Gebürg / Gänge vorhanden seyn / vergönnet ist / darinn auch kein Herr und Besizer derer Güter / darinnen angeschlagen wird / Hinderniß thun kan / weiln der gemeine und grössere dem Privat Nuze vorgehet.

2.

Durch solches Schurffen und Aufrichten der Gänge / erlanget man der Finders und Aufrichters recht / nemlich eine Fundgrube / die Maasen aber nach deroselben werden dem ersten Muther verlichen.

3.

Das Schurffen und Einschlagen aber wird nicht zugelassen / wann muhtwilliger Weise auß Neid oder Feindschafft solches fürgenommen wird / (2.) Ingleichen wann der Bergmeister zweiffelt / ob er den jenigen / so einschlägt / bey künfftiger Muthung erhalten könne.

4.

In Schurff aber drey mahl ungebaut von Bergmeistern und Geschwornen besune / Edon / wird frey erkannt / und mag von einem andern gemuhtet werden.

5. Nach